

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Präambel

- (i) Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der ABUS Kransysteme GmbH (im Folgendem „ABUS“) richtet sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- (ii) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden die Grundlage jeder einzelnen Bestellung. Sie gelten insb. auch für alle künftigen Bestellungen, unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines einzelnen Auftrags ausdrücklich erwähnt werden.
- (iii) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die Änderung einzelner Bedingungen hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bedingungen. Der Vorrang von Individualabreden bleibt hiervon unberührt.

1. Bestellung

- 1.1. ABUS kann an den Lieferanten einzelne Aufträge zur Lieferung bestimmter Artikel erteilen. Der Lieferant kann diese Aufträge annehmen. Mit gesonderter Bestätigung der ABUS kommt eine wirksame Bestellung zustande.
- 1.2. Aufträge, Annahmen und Bestätigungen müssen mindestens in Textform per Post, Fax oder Datenübertragung übermittelt werden.
- 1.3. Ein Auftrag von ABUS gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn er innerhalb von 14 Kalendertagen ab Ausstellungsdatum dem Lieferanten zugeht. Der Lieferant wird ABUS unverzüglich informieren, wenn ein Auftrag verspätet eingeht.
- 1.4. Wenn der Lieferant den Auftrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang annimmt, ist ABUS berechtigt, den Auftrag zurückzunehmen.
- 1.5. Sofern in Anlage 1 des Rahmenvertrages nicht verbindliche Liefertermine festgelegt sind, gilt das Folgende: Werden bereits mit dem Auftrag Liefertermine genannt und widerspricht der Lieferant nicht in Textform, gelten sie mit Bestellbestätigung durch die ABUS als verbindlich vereinbart. Werden erst in einer Bestellbestätigung von ABUS konkrete Liefertermine genannt, so gelten diese als verbindlich vereinbart, wenn der Lieferant nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Bestätigung in Textform widerspricht. Eine Bestätigung durch den Lieferanten ist ansonsten entbehrlich. Widerspricht der Lieferant den Lieferterminvorgaben form- und fristgemäß, so vereinbaren Lieferant und ABUS einvernehmlich, welche Mengen in welchem Zeitraum geliefert werden können, um die Anforderungen von ABUS zu erfüllen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat ABUS das Recht, von der Bestellung zurückzutreten.
- 1.6. Der Lieferant ist vor Vertragsabschluss verpflichtet, ABUS unverzüglich und schriftlich zu informieren, wenn
 - (i) für die Handhabung, Lagerung, Verarbeitung, den Transport oder die Entsorgung der Artikel besondere gesetzliche, behördliche oder technische Sicherheitsvorschriften zu beachten sind;

- (ii) mit den Artikeln besondere Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken, atypische Gefahrenquellen oder Schäden oder ungewöhnlich schwere Schäden verbunden sein können, soweit dies dem Lieferanten bekannt ist oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt bekannt sein müsste;
- (iii) in Hinblick auf die zu liefernden Artikel in Werbung, Prospekten oder sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland Aussagen getätigt worden sind, die nicht eingehalten werden können oder
- (iv) dem Lieferanten entsprechende Äußerungen Dritter bekannt sind oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt bekannt sein müssten, die im Hinblick auf die zu liefernden Artikel getätigt worden sind und nicht eingehalten werden können.

2. Annahme

- 2.1. ABUS ist berechtigt, vor dem Liefertermin gelieferte Artikel nicht anzunehmen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei einem Dritten zu lagern. Dies gilt auch für Mehrlieferungen.
- 2.2. Minder- oder Mehrlieferungen (einschließlich Teillieferungen) sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ABUS zulässig.

3. Ursprungsnachweise, Sicherheitserklärung, Ausfuhrbeschränkungen

- 3.1. Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferten Artikel frei von Rechten Dritter sind, insbesondere von Eigentumsrechten oder gewerblichen/ geistigen Schutzrechten, die die uneingeschränkte Nutzung durch ABUS beeinträchtigen könnten.
- 3.2. Der Lieferant hat innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch ABUS eine Langzeitlieferantenerklärung sowie Konformitätsbescheinigungen abzugeben. Kommt der Lieferant dem nicht fristgemäß nach und entstehen ABUS hierdurch Kosten, ist der Lieferant zum Ausgleich verpflichtet.
- 3.3. Der Lieferant stellt sicher, dass bei der Lieferung von Artikeln aus Nicht-EU-Ländern, für die die EU Handels- und Präferenzabkommen zur Befreiung von Einfuhrzöllen abgeschlossen hat, alle erforderlichen Unterlagen bereitgestellt werden. Dazu gehören insbesondere Präferenznachweise auf den Handelsrechnungen, EUR.1-Dokumente oder A.TR-Warenverkehrsbescheinigungen, soweit diese für die zollfreie Einfuhr erforderlich sind. Ursprungszeugnisse sind auf Verlangen vorzulegen. Die Handelsherkunft (Ursprungsland) ist in jeder vom Lieferanten ausgestellten Handelsrechnung anzugeben. Werden die genannten Dokumente bis zur Einfuhr nicht vom Lieferanten bereitgestellt und muss ABUS daher Zölle entrichten, von denen ABUS sonst befreit gewesen wäre oder die ermäßigt gewesen wären, ist der Lieferant verpflichtet, ABUS den entsprechenden Betrag zu erstatten.
- 3.4. Der Lieferant sorgt für die Sicherheit in der Lieferkette und die Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Anforderungen. Auf Verlangen von ABUS hat der Lieferant unverzüglich entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 3.5. Der Lieferant ist verpflichtet, ABUS in jeder erforderlichen Weise zu unterstützen, um Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Zölle oder Kosten der Zollabfertigung zu reduzieren oder zu minimieren.
- 3.6. Der Lieferant hat ABUS unaufgefordert zu informieren, wenn seine Lieferungen

ganz oder teilweise Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Der Lieferant ist verpflichtet, ABUS in seinen Geschäftsunterlagen über mögliche Genehmigungserfordernisse oder Beschränkungen für die (Re-)Ausfuhr der Artikel gemäß den deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Einfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Artikel zu informieren. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, ABUS rechtzeitig vor der ersten Lieferung zu informieren, wenn die Artikel BAFA-Genehmigungen erfordern. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, ABUS unverzüglich über alle den Import oder Export der konkreten Artikel betreffende Änderungen, insb. technische Anpassungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Erklärungen, zu informieren.

4. Preise und Zahlung

- 4.1. Werden keine weiteren individuellen Preisvereinbarungen getroffen, so bleiben nach Ablauf einer Preisvereinbarung der zuletzt vereinbarte Preis und die zuletzt vereinbarten Bedingungen bis zum Ende der Ersatzteilversorgungszeit gültig.
- 4.2. Der Lieferant ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertrag oder einer Bestellung nicht berechtigt. Am Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte sind nicht berechtigt, Zahlung an sich oder andere zu verlangen. Die Empfangszuständigkeit des Lieferanten bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtritt. § 354a Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB bleiben unberührt.
- 4.3. Sind gelieferte Artikel mangelhaft, ist ABUS berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung anteilmäßig zurückzuhalten.
- 4.4. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Lieferant ist ferner dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn er Gewährleistungsansprüche oder Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht.
- 4.5. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten bestehen, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen; im Übrigen nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

5. Verpackung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die zu liefernden Artikel handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch ungeeignete Verpackung entstehen.

6. Beistellung

- 6.1. Von ABUS bereitgestellte Materialien, Baugruppen, Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel bleiben im Eigentum von ABUS.

- 6.2. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für ABUS vorgenommen. Wird die Beistellware mit anderen, nicht ABUS gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt ABUS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant ABUS anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für ABUS.
- 6.3. Die bereitgestellten Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel dürfen vom Lieferanten nur gemäß dem von ABUS bestimmten Zweck verwendet werden.
- 6.4. Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel sorgfältig zu behandeln, auf eigene Kosten instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern.
- 6.5. Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel auf eigene Kosten mindestens zum Neuwert gegen Feuer, Wasser, Umwelteinflüsse, Einbruch, Vandalismus und Betriebshaftpflicht zu versichern.
- 6.6. Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel sind vom Lieferanten jederzeit in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Insb. hat der Lieferant geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Einflüsse während der Lagerung zu treffen.

7. Sachmängel, Gewährleistung, Schadenersatz

- 7.1. Ein Sachmangel liegt vor, wenn gelieferte Artikel von der vereinbarten Menge, Beschaffenheit oder Eignung für den vereinbarten Verwendungszweck, von Zusagen des Lieferanten, von gesetzlichen, insbesondere produktrechtlichen Vorschriften oder von der Beschreibung oder Kennzeichnung des Lieferanten abweichen. Gleiches gilt, wenn durch gelieferte Artikel produkthaftungsrechtliche Ansprüche Dritter ausgelöst werden. Ausnahmen bestehen nur, wenn die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren oder wenn der Lieferant nachweist, dass ABUS die Abweichung vor Lieferung gekannt und akzeptiert hat. Rechtsmängel richten sich nach § 435 BGB.
- 7.2. Der Lieferant sorgt dafür, dass die Artikel die vereinbarte Beschaffenheit gemäß den vereinbarten Spezifikationen (Zeichnung, Datenblatt, Spezifikationen) haben und für den mitgeteilten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind. Ist der Verwendungszweck dem Lieferanten nicht bekannt, hat er ABUS darüber zu informieren und die erforderlichen Informationen anzufordern. Darüber hinaus sorgt der Lieferant für die Übereinstimmung der Artikel mit allen gesetzlichen Bestimmungen und dem allgemein anerkannten Stand der Technik.
- 7.3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von ABUS beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Externe Fachleute müssen nicht hinzugezogen werden. ABUS ist nicht verpflichtet, die Ware auf Rechtsmängel zu prüfen. Ist im Falle einer Nacherfüllung vereinbart worden, dass der Lieferant ABUS über deren Beendigung zu unterrichten hat, so beginnt die Rügefrist erst mit der entsprechenden Mitteilung.

- 7.4. Offene Mängel sind innerhalb von drei Werktagen nach Übergabe, verdeckte Mängel innerhalb von zehn Werktagen nach Entdeckung anzugeben. Rechtsmängel können jederzeit angezeigt werden.
- 7.5. Gewährleistungsansprüche von ABUS richten sich nach dem Gesetz. Hat ABUS dem Lieferanten eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt und ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, nicht fristgemäß erbracht oder vom Lieferanten verweigert worden, kann ABUS den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen und Ersatz entsprechenden Ersatz verlangen.
- 7.6. ABUS kann ganz oder teilweise von einer Bestellung zurücktreten, wenn:
 - (i) die Vertragserfüllung gesetzlich verboten ist;
 - (ii) der Lieferant gegen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen verstößt und ABUS den Lieferanten abgemahnt und erfolglos eine angemessene Frist zur Behebung des Verstoßes gesetzt hat;
 - (iii) die bestellten Artikel mehr als 14 Tage verspätet eintreffen;
 - (iv) eine wesentlicher Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Lieferanten eintritt, insb. wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet werden;
 - (v) der Lieferant eine wesentliche Pflicht aus der Bestellung nicht erfüllt;
 - (vi) ABUS wegen eines Mangels ein Rücktrittsrecht zusteht;
 - (vii) der Lieferant eine Vertragspflicht verletzt und eine von ABUS gesetzte Nachfrist zur Behebung erfolglos verstrichen ist; oder
 - (viii) ein Festhalten an der Bestellung für ABUS unzumutbar ist.
- 7.7. Die Annahme von Artikeln oder die Zahlung des Preises schließen Schadensersatzansprüche von ABUS wegen Vertragsverletzungen des Lieferanten oder auf sonstiger gesetzlicher Grundlage nicht aus.
- 7.8. Der Lieferant stellt ABUS von allen berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Mängeln an gelieferten Artikeln oder deren Bestandteilen geltend gemacht werden. Der Lieferant unterstützt ABUS bei der Abwicklung berechtigter und der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und stellt hierfür alle erforderlichen Auskünfte und technischen Unterlagen zur Verfügung. Soweit erforderlich, leistet der Lieferant Sicherheit oder Ersatz.
- 7.9. Der Lieferant hat ABUS in Rechtsstreitigkeiten und bei behördlichen Prüfungen zu unterstützen und insbesondere erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen oder geeignete Zeugen zu benennen.

8. Haftung des Lieferanten

- 8.1. Sofern nicht anders vereinbart, hat ABUS im Falle von Vertragsverletzungen durch den Lieferanten Anspruch auf Ersatz aller direkten und indirekten Kosten die aufgrund der Vertragsverletzung entstehen. Dazu gehören insbesondere die Kosten für die Vermeidung drohender Schäden oder die Abwendung drohender Gefahren („Vorsichtsmaßnahmen“).

- 8.2. Über eingetretene Schäden und getroffene Vorsichtsmaßnahmen hat ABUS den Lieferanten unverzüglich zu informieren.
- 8.3. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er ABUS insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von ABUS durchgeföhrter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird ABUS den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Auf Verlangen des Lieferanten gibt ABUS mangelhafte Artikel zur Analyse zurück; der Lieferant trägt in diesem Fall die Rücktransportkosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9. Übertragung von Rechten und Pflichten, Datenschutz

- 9.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eine Bestellung oder einzelne Vereinbarungen von Dritten ausführen zu lassen oder den Produktionsort zu verlagern, es sei denn, er hat zuvor die schriftliche Zustimmung von ABUS eingeholt. ABUS kann seine Zustimmung vom Abwarten einer angemessenen Frist bis zur Produktionsverlagerung und/oder von der Übernahme aller damit verbundenen Kosten durch den Lieferanten abhängig machen.
- 9.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant nicht damit werben, dass er mit ABUS einem Vertragsverhältnis steht, auch nicht gegenüber seinen Kunden. Insbesondere darf der Lieferant ohne Zustimmung von ABUS keine Namen, Marken, Logos, Produktbezeichnungen, Produktdarstellungen usw. verwenden.
- 9.3. ABUS ist berechtigt, die gelieferte Software im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale sowie für die bestimmungsgemäße Nutzung zu verwenden. Dies schließt alle gesetzlich zulässigen Nutzungsmöglichkeiten ein. ABUS ist berechtigt, jederzeit Sicherungskopien der Software anfertigen.
- 9.4. Eingeräumte Nutzungsrechte an gelieferten Unterlagen, Software oder sonstigen Materialien werden unwiderruflich gewährt.